

ZBB 2024, 211

GwG § 43 Abs. 1, § 46 Abs. 1 Nr. 2, § 48

Unrechtmäßig lange Kontosperre wegen Geldwäscheverdachts

LG Frankfurt/M., Beschl. v. 22.01.2024 – 2-01 T 26/23 (AG Frankfurt/M.), BKR 2024, 348 = NJW 2024, 842 = ZIP 2024, 803

Leitsätze des Gerichts:

1. § 48 GwG ist im Einzelfall einschränkend auszulegen.
2. Einer Bank als Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegegesetzes sind entgegen § 48 GwG die Kosten eines zivilrechtlichen Eilverfahrens auf Entsperrung eines Kontos ausnahmsweise aufzuerlegen, wenn die Bank nach einer ursprünglichen Geldwäscheverdachtsmeldung i. S. d. § 43 Abs. 1 GwG die Regelungen des Geldwäschegegesetzes in erheblichem Ausmaß missachtet. Das ist anzunehmen, wenn die Bank die Frist von drei Werktagen aus § 46 Abs. 1 № 2 GwG, bis zu welcher eine Transaktion durchzuführen ist, vollends missachtet und das Konto unberechtigterweise über einen Zeitraum von mehreren Wochen sperrt.